

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1977	Nummer 88
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	1. 9. 1977	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR	1388
2010	29. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Anbringung von Nachtbriefkästen bei den Behörden	1391
203011	30. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ordnung der Laufbahn des höheren Dienstes bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen	1391
20310	19. 8. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarif für Arbeiter der Länder (MTI II) vom 27. Februar 1964; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1391
23210	16. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Beteiligung der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern durch die Baugenehmigungsbehörden	1391
2370	18. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Schwimmbäder	1391
280	12. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissionsschutz	1392
71011	24. 8. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu § 34 c der Gewerbeordnung und zur Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -) AA § 34 c GewO	1392
79037		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1977 (MBL. NW. S. 837) Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schadorganismen und Krankheiten (WaSi 70)	1393
9231	29. 8. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen	1393

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
31. 8. 1977	RdErl. - Abschlagszahlungen auf die weitere Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge	1394
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 8. 1977	Bek. - Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	1398
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
30. 8. 1977	RdErl. - Landveräußerung und Landverpachtung; Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung	1400

I.

20020

Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1977 -
I C 2/17 - 10. 136

Mein RdErl. v. 10. 3. 1969 (SMBl. NW. 20020) erhält folgende Fassung:

- 1 Urkundenanforderung durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**
Bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau gehen in steigendem Umfange Ersuchen um Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen ein. Um die damit verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, soll für die Anforderung von Urkunden aus der UdSSR künftig ein Fragebogen (**Anlage**) verwandt werden. Sein Wortlaut entspricht dem Text der von der deutschen Botschaft in russischer Sprache auszufüllenden Anforderungskarte, die den sowjetischen Behörden als Arbeitsunterlage dient.
- 1.1** Nach Auskunft der Botschaft werden auf diese Weise Personenstandsurkunden, Scheidungsurkunden, Bescheinigungen über den Schulbesuch, Arbeitsbescheinigungen, Krankenpapiere und sonstige Bescheinigungen angefordert werden. Keine Aussicht auf Antwort haben Fragen nach dem Aufenthalt in Internierungs-, Straf- und Gefangenenlagern sowie nach Lebensbedingungen in diesen Lagern; ferner ist die Beschaffung von Grundbuchauszügen, Katasterabschriften und notariellen Urkunden in Grundstücksangelegenheiten nicht möglich.
- 1.2 Anforderung einzelner Urkundenarten**
- 1.2.1 Ehescheidungsurkunden:** Die Anforderung von Ausfertigungen von Ehescheidungsurteilen ist nur in besonders begründeten eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich können nur standesamtliche Urkunden über eine Scheidung beschafft werden.
- 1.2.2 Grundbuchauszüge:** Die Anforderung von Grundbuchauszügen, insbesondere über ehemaligen Privatbesitz auf dem Territorium der heutigen UdSSR, ist nicht möglich.
- 1.2.3 Aufenthaltsbescheinigungen:** Die Anforderung von Aufenthaltsbescheinigungen ist möglich. Die geringe Erfolgsquote in der Vergangenheit erklärt sich teilweise dadurch, daß die betreffenden Orte unter den Kriegsfolgen stark gelitten haben, oder daß die Antragsteller dort ohne Registrierung gewohnt haben.
- 1.2.4 Arbeitsbücher:** Die Anforderung von Originalen oder Kopien von Arbeitsbüchern ist nicht möglich. Die Archive stellen jedoch Bescheinigungen darüber aus, wo die betreffende Person in einem bestimmten Zeitraum gearbeitet hat. Anzugeben ist in der Anforderung, bei welchem Betrieb (letzte Arbeitsstätte in der Sowjetunion) das Arbeitsbuch abgegeben worden ist.
- 1.2.5 Ostpreußen:** Die Anforderung von Urkunden aus dem ehemaligen Ostpreußen ist grundsätzlich möglich, jedoch sind aus der Kriegs- und Vorkriegszeit nicht mehr alle Unterlagen vorhanden. Am ehesten scheinen noch kirchliche Dokumente dort vorhanden zu sein.
- 1.2.6 Rote Armee:** Die Anforderung von Bescheinigungen der Zugehörigkeit zur Roten Armee ist möglich. Es besteht ein zentrales Archiv für Armeeingehörige. Jedoch sollten bei der Anforderung möglichst genaue Angaben über Truppenteil und Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Roten Armee gemacht werden.
- 1.2.7 Führerschein:** Die Anforderung von Originalen und Kopien von Führerscheinen ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, von den staatlichen Archiven Bescheinigungen über die abgelegten Fahrprüfungen zu erhalten.

- 1.2.8 Zeugnisse und Diplome:** Originale und Kopien können nicht angefordert werden, jedoch sind von den staatlichen Archiven Bescheinigungen über die abgelegten Prüfungen usw. zu erhalten.
- 1.2.9 Unfallunterlagen:** Für die Anforderung von Unfallunterlagen ist neben Zeitpunkt, Ort und Hergang des Unfalls möglichst auch der Grad der durch den Unfall verursachten Invalidität anzugeben.
- 1.2.10 Heiratsurkunden, Geburtsurkunden:** Ist in den Standesamtsunterlagen die Scheidung oder der Tod der Person vermerkt, auf deren Namen eine Heirats- oder Geburtsurkunde angefordert wird, so geben die sowjetischen Standesämter nach den für sie maßgeblichen Vorschriften nur eine Urkunde über die Scheidung bzw. über den Tod des Betroffenen aus. Für den Gebrauch außerhalb der UdSSR werden seit Juni 1977 neue Personenstandsurkunden ausgegeben, die jedoch anscheinend keine zusätzlichen Angaben enthalten. In einer Scheidungsurkunde sind Ort und Datum der Ehescheidung nicht vermerkt, in einer Sterbeurkunde nicht Ort und Datum der Geburt.
- 1.2.11 Kirchliche Dokumente** können angefordert werden. Jedoch ist die genaue Bezeichnung der betreffenden Kirchengemeinde anzugeben.
- 1.3 Angabe von Privatanschriften der Personen, für die Urkunden angefordert werden**
Nach den sowjetischen Vorschriften ist die Angabe des Namens und der genauen Anschrift der Personen, für die eine Urkunde angefordert werden soll (diese Person ist nicht immer mit der Person identisch, auf deren Namen eine Urkunde angefordert wird), erforderlich. Es wird daher um genaue Ausfüllung der entsprechenden Rubrik in den Fragebogen gebeten. Die Angaben irgendeiner deutschen Behörde, die die entsprechende Urkunde verlangt, genügt nicht.
Bei Anforderungen von Urkunden und Bescheinigungen sollte unbedingt der Vorname des Vaters angegeben sein, da dieser in der UdSSR einen Bestandteil des Namens bildet.
- 1.4 Die Bearbeitungsgebühr** beträgt für die Beschaffung einer Personenstandsurkunde z. Z. 1,50 Rubel = 6,89 DM. Die deutsche Botschaft erhebt für jede Urkunde eine Gebühr von 1,- DM gem. Nr. 7 a aa) des Auslandsgebührentarifs. Die Gebühren werden bei Übersendung der Urkunde durch das Auswärtige Amt erhoben. Die Gebühr muß auch dann an die sowjetischen Behörden abgeführt und daher bezahlt werden, wenn die begehrte Urkunde nicht beschafft werden konnte.
- 1.5** Von späteren **Erinnerungen** und Rückfragen ist Abstand zu nehmen, da das Verfahren voraussichtlich in jedem Falle eine geraume Zeit in Anspruch nehmen und die deutsche Botschaft nicht in der Lage sein wird, auf eine Beschleunigung hinzuwirken.
- 2 Anforderung von Urkunden über andere Stellen als die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**
- 2.1** Grundsätzlich können sich Privatpersonen aus der Bundesrepublik Deutschland auch direkt an die entsprechenden sowjetischen Stellen mit der Bitte um Übersendung von Urkunden wenden (dies sind im wesentlichen die Standesämter und die Archive). Diese Urkunden werden dann von den örtlichen Behörden über das sowjetische Außenministerium und die Botschaft der UdSSR in Bonn weitergeleitet. Die Antragsteller können sich auch in diesen Fragen an die Botschaft der UdSSR wenden.
- 2.2** Direktanforderungen bei sowjetischen Archiven oder Standesämtern haben nach den bisherigen Erfahrungen der Botschaft nur gelegentlich zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Die Erfolgsaussichten bei Anforderungen über die sowjetische Botschaft in Bonn scheinen demgegenüber etwas größer zu sein.
- 2.3** In der Regel stellen die Archive und Standesämter jedoch nur eine Urkunde derselben Art pro Antragsteller aus. Hat ein Antragsteller sich daher so-

wohl über die sowjetische Botschaft als auch über die deutsche Botschaft um die Anforderung einer Urkunde bemüht, so wird auf den zuletzt eingehenden Antrag nur in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Urkunde ausgegeben werden. Die Botschaft erhält, wenn der zweite Antrag über sie geleitet worden ist, Nachricht, daß eine entsprechende Urkunde schon auf anderem Wege dem Antragsteller zugeleitet wurde.

3 Mitnahme von Dokumenten durch Aussiedler

- 3.1 Grundsätzlich ist die Mitnahme von Original-Personaldokumenten aus der Sowjetunion in das Ausland verboten.
- 3.2 Personalpapiere (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden u. ä.), die nur für den inner-sowjetischen Gebrauch bestimmt sind, können vor Ausreise bei den zuständigen Standesämtern in für den Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden (Serie DIS) umgetauscht werden.
- 3.3 Für Diplome, Zeugnisse und Prüfungsnachweise können durch den örtlich zuständigen Notar vor der Ausreise beglaubigte Kopien angefertigt werden, die mitgenommen werden können. Die Zeugnisse selbst sind bei der Arbeitsstätte abzugeben, die sie an die Archive weiterleitet.
- 3.4 Arbeitsbücher sind ebenfalls vor der Ausreise bei der Arbeitsstätte abzugeben. Statt ihrer können bereits vor der Ausreise Archivbescheinigungen über einzelne Arbeitszeiten bei den örtlich zuständigen Archiven angefordert werden.
- 3.5 Sonstige Unterlagen sind bei den jeweils ausgeben-den Stellen vor der Ausreise abzugeben und werden von dort an die zuständigen staatlichen Archive weitergegeben. Im Einzelfall können bei den ausge-benden Stellen oder den Archiven bereits vor der Ausreise Ersatzbescheinigungen beantragt werden.
- 3.6 Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland wird vorstehende Hinweise in die von der Botschaft zu versendenden Formschriften an Ausreisewillige einfügen.

4 Qualifizierte Negativbescheide

Die Bitte, im Falle des Nichtauffindens von Urkunden, auch anzugeben, wenn das fragliche Archiv, möglicherweise durch Kriegseignisse, nicht mehr vollständig erhalten ist, kann grundsätzlich nicht erfüllt werden. Die Arbeit der Auffindung und Vervollständigung von im Krieg ausgelagerten oder verloren gegangenen Archivunterlagen ist in der Sowjetunion noch nicht abgeschlossen, so daß auch noch keine verbindliche Aussage darüber erteilt werden kann, ob Archive vollständig sind oder nicht.

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein. Falls möglich, soll auch die früher in der UdSSR gewählte oder angewandte Schreibweise der Namen und Ortsbezeichnungen vermerkt werden.

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Name die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben oblastj, rajon, Stadt, Dorf, Ortschaft)	
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an)	
4. Nationalität	
5. Welche Urkunde wird angefordert: a) wenn Urkunde über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, der Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an, bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Erziehung angefordert wird, so geben Sie die Bezeichnung und die Adresse der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Beendigung an; c) wenn eine Urkunde über die Arbeitszeit angefordert wird, so geben Sie die Bezeichnung und Adresse des Unternehmens, der Behörde an; Zeit der Arbeit und Dienstgrad; d) wenn eine Urkunde über Pension angefordert wird, geben Sie an, wann, wofür und welche Organisation das letzte Mal Pension gezahlt hat.	
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt	

2010

Anbringung von Nachtbrieffächern bei den Behörden

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1977 -
I C 2 / 17-21.12

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

Wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, hat jeder Bürger das Recht, bei gesetzlichen Fristen, die mit Ablauf eines Tages enden, auch den letzten Tag der Frist voll, also bis 24 Uhr auszunutzen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 3. 1962 (NJW 62, 1268) und dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. 2. 1976 (BVerfGE 41, 323) sind deshalb Behörden, gegen deren Bescheide fristgebundene Rechtsbehelfe zulässig sind, gehalten, durch geeignete Vorkehrungen zu ermöglichen, daß ihnen fristwahrende Schreiben auch nach Dienstschluß zugehen und sie die Rechtzeitigkeit des Zugangs feststellen können. Wie das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, erwachsen den Behörden daraus keine unzumutbaren Schwierigkeiten, weil sie die Kontrolle, ob ihnen ein Schreiben vor 24 Uhr zugegangen ist, mit relativ einfachen Mitteln - z. B. vermittelt Nachtbrieffächern - bewerkstelligen können.

Die nach diesen Entscheidungen veranlaßten Vorkehrungen werden nicht dadurch überflüssig, daß ihr Fehlen je nach Lage des Einzelfalles die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen kann. Denn die Möglichkeit der Wiedereinsetzung ist angesichts des Formzwanges, dem die Beurteilung der Frage unterliegt, ob eine gesetzliche Frist gewahrt ist, keine hinreichende Sicherung gegen die Rechtsnachteile, die dem Bürger daraus erwachsen können, daß die Behörde den fristgerechten Zugang seines Schreibens infolge Fehlens entsprechender Vorkehrungen nicht kontrollieren kann (vgl. Urteil BVerwG. vom 18. 9. 1973 in NJW 74, 73). Soweit nicht bereits geschehen, wird daher allen Behörden, die zur Entgegennahme fristgebundener Rechtsbehelfe zuständig sind, empfohlen, entsprechende Nachtbrieffächern anzubringen.

- MBl. NW. 1977 S. 1391.

203011

Ordnung der Laufbahn des höheren Dienstes bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 8. 1977 - I B 2 - 01.001-226 E/77

Mein RdErl. v. 21. 8. 1970 (SMBI. NW. 203011) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 1391.

20310

Zum Manteltarif für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/77 -
v. 19. 8. 1977

Nach §§ 27 Abs. 1 Buchst. a) bis d) und 30 Abs. 5 MTL II werden der Lohn für Mehrarbeits- und Überstunden sowie die Zeitzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden, für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen und für Arbeit an Vorfesttagen nach 12 Uhr aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe errechnet. Dagegen sind für Nacharbeit und für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr für die Arbeiter in allen Lohngruppen einheitliche Zeitzuschläge vereinbart worden (§ 27 Abs. 1 Buchst. e) und f) MTL II).

Arbeiter, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nach § 23 Abs. 1 MTL II grundsätzlich noch nicht den Vollohn, sondern nur den nach Altersstufen bestimmten Vomhundertsatz des Vollohnes. Bei der Anwendung der vorgenannten Vorschriften sind daher Zweifel entstanden, ob diesen Arbeitern die vollen Beträge oder nur die entsprechend dem zustehenden Vomhundertsatz des Vollohnes gekürzten Beträge zu zahlen sind.

Zur Klarstellung wird Abschnitt II Nr. 18 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBI. NW. 20310) um folgenden Buchstaben c) ergänzt:

„c) Bei Arbeitern, denen nicht der Vollohn (Monatstabellenlohn), sondern nur der in Absatz 1 bestimmte Vomhundertsatz des Vollohnes zusteht, ist für die Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit und Überstunden nach § 30 Abs. 5 sowie für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a) bis d) von dem der Minderung des Vollohnes entsprechend verminderten auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe auszugehen. Dagegen sind die in festen Beträgen vereinbarten Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1 Buchst. e) und f) ungekürzt zu zahlen.“

Ich - der Finanzminister - bin damit einverstanden, daß Löhne für Mehrarbeit und Überstunden sowie Zeitzuschläge, die für Arbeitszeiten bis zum 31. 7. 1977 zustehen (vergl. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II) und die infolge der unterbliebenen Kürzung überzahlt worden sind, nicht zurückgefordert werden.

- MBl. NW. 1977 S. 1391.

23210

Beteiligung der Bauberatungsstellen der Landwirtschafts- kammern durch die Baugenehmigungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1977 -
V A 2 - 131

Die Nummer 4.4 meines RdErl. v. 16. 6. 1975 (SMBI. NW. 23210) erhält folgende Fassung:

4.4 Unabhängig von den Voraussetzungen nach den Nummern 4.1-4.3 holen die unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer baurechtlichen Prüfung von sich aus die Stellungnahmen der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern ein, wenn es zweifelhaft erscheint,

- a) ob die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 BauO NW erfüllt werden. Dies gilt insbesondere, solange Rechtsverordnungen nach § 13 Tierschutzgesetz noch nicht erlassen sind;
- b) ob ein im Außenbereich geplantes Vorhaben nach Lage, Größe und Einrichtung zum Umfang und zur Betriebsart der landwirtschaftlichen Betätigung in einem angemessenen Verhältnis steht, und wenn der Verdacht besteht, daß in Wirklichkeit die Errichtung eines anderen, im Außenbereich unzulässigen Vorhabens, z. B. eines Wochenendhauses, beabsichtigt ist. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Arbeits-, Geräte- und Lagerräumen für Imkerei-, Fischzucht- und sonstige Tierzuchtbetriebe sowie für Jagdhütten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBl. NW. 1977 S. 1391.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Schwimmbäder

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1977 -
VI A 1 - 4.02 - 1540/77

Der RdErl. v. 9. 7. 1973 (SMBI. NW. 2370) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 1391.

280

**Untersuchung
von Schadens- und Gefahrenfällen
im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes
durch die Gewerbeaufsicht und die Landes-
anstalt für Immissionsschutz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 8. 1977 - III A/III B - 8020 - (III Nr. 16/77)

Mein RdErl. v. 16. 6. 1972 (SMBL. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in Nr. 4 werden die Worte: „Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB)“ ersetzt durch die Worte „Landesanstalt für Immissionsschutz“.
2. Am Ende von Nr. 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„Besteht bei einem Schadensfall die Möglichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung für Arbeitnehmer oder bei Schadensfällen durch Luftverunreinigungen für die Bewohner der Umgebung, ist von der Gewerbeaufsicht ein Arzt hinzuzuziehen, und zwar für die Beurteilung der gesundheitlichen Situation innerhalb des Betriebs der zuständige Staatliche Gewerbearzt, für die Beurteilung der Gesundheitsgefahr durch Luftverunreinigungen außerhalb des Betriebs der zuständige Amtsarzt.“
3. In Nr. 4 b) wird folgender zweiter Absatz eingefügt:
„Erfährt die Landesanstalt für Immissionsschutz von anderer Seite von einem Schadensfall im Sinne der vorstehenden Nr. 3, kann die Einsatzgruppe von sich aus schon mit den Ermittlungen nach Nr. 4 beginnen. Die Einsatzgruppe hat über ihre Tätigkeit unverzüglich das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten.“
4. Hinter Nr. 4 c) wird folgender Absatz angefügt:
„Solange die Landesanstalt für Immissionsschutz nicht über einen Arzt verfügt, hat die Einsatzgruppe in Fällen, in denen mit Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist, einen Arzt des Medizinischen Instituts für Lufthygiene und Silikoseforschung der Universität Düsseldorf hinzuzuziehen.“

- MBl. NW. 1977 S. 1392.

71011

**Ausführungsanweisung
zu § 34c der Gewerbeordnung und zur Verordnung
über die Pflichten der Makler, Darlehens- und
Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer
(Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -)
AA § 34c GewO**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 24. 8. 1977 - Z/B 2 - 63 - 52 - 45/77

Mein RdErl. v. 28. 4. 1976 (SMBL. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

1. In den Nrn. 1.1.2.4.1 Satz 1 und 1.1.2.4.2 Satz 2 werden die in den Klammern enthaltenen Wörter „vgl. aber Nr. 1.1.2.4.5“ jeweils durch die Wörter „vgl. aber Nr. 1.1.2.4.4“ ersetzt.
2. Die Nr. 1.1.2.4.4 wird gestrichen.
3. Die Nr. 1.1.2.4.5 wird Nr. 1.1.2.4.4; in Satz 1 werden die Wörter „üben die in den Nrn. 1.1.2.4.1, 1.1.2.4.2 und 1.1.2.4.4“ durch die Wörter „üben die in den Nrn. 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2“ ersetzt.
4. In Nr. 1.2.1.2 werden die Wörter „in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ ersetzt.
5. In Nr. 1.2.1.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121)“ ersetzt.

6. Nach Nr. 1.2.1.5 wird folgende Nr. 1.2.1.6 eingefügt:

1.2.1.6 Warenverkäufer, die lediglich in dem in § 34c Abs. 5 Nr. 5 bezeichneten Umfang tätig werden.

7. In Nr. 3.1.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Unter die Vorschriften der Verordnung fallen jedoch nicht Warenverkäufer, die lediglich in dem in § 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Umfang tätig werden; sie unterliegen auch nicht der Bestimmung des § 34c (vgl. Nr. 1.2.1.6)“

8. Der Nr. 3.2.2 wird folgender Absatz angefügt:

Für die Bürgschaft durch Kreditinstitute enthält die Anlage 3 einen Mustervertrag. Er darf nur insoweit zur Absicherung von Vermögenswerten des Auftraggebers nach § 2 Verwendung finden, als aufgrund des Vertrages zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber sichergestellt ist, daß diese Vermögenswerte allein auf das darin bezeichnete Konto eingehen, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können. Andernfalls muß der Gewerbetreibende die Vermögenswerte durch eine Versicherung absichern. Dies gilt auch, wenn und soweit der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag niedriger ist als die Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird.

9. Der Nr. 3.7 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Für die Bürgschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durch Kreditinstitute enthält die Anlage 7 einen Mustervertrag. Er darf nur insoweit zur Absicherung von Vermögenswerten des Auftraggebers nach § 2 Verwendung finden, als aufgrund des Vertrages zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber sichergestellt ist, daß diese Vermögenswerte allein auf das darin bezeichnete Konto eingehen, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können. Andernfalls muß der Gewerbetreibende die Vermögenswerte durch eine Versicherung absichern. Dies gilt auch, wenn und soweit der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag niedriger ist als die Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird.

10. In Nr. 3.16.1 wird als Absatz 3 eingefügt:

Der Prüfungsbericht muß die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34c fallenden Geschäfte und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat. Methoden und Umfang der Prüfung sind darzustellen. Ferner ist eine Erklärung darüber notwendig, ob Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind. Soweit die Prüfung sich auch auf Zweigniederlassungen erstreckt, muß auch darüber eine entsprechende Aussage aufgenommen werden. Eine Bezugnahme auf den ausgefüllten Prüfungsbogen ist zulässig. Der Prüfungsbericht muß den in § 16 Abs. 1 Satz 2 MaBV bezeichneten Prüfungsvermerk enthalten.

11. In Nr. 3.16.1 wird als Absatz 8 angefügt:

Bei Haupt- und Zweigniederlassungen ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden, ob in die Pflichtprüfung der Hauptniederlassung auch Zweigniederlassungen einbezogen oder ob letztere gesondert geprüft werden sollen. Der Prüfbericht muß jedenfalls soweit er sich auch auf Zweigniederlassungen bezieht, der insoweit zuständigen Behörde zugeleitet werden.

12. In Nr. 3.16.3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 GewO, die mehrere Erlaubnisse nach dieser Bestimmung besitzen, jedoch

a) im Prüfungszeitraum nur eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a GewO ausgeübt haben, können die Durchführung der Pflichtprüfung einem geeigneten Prüfer im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 MaBV übertragen. Voraussetzung ist jedoch, daß in den übrigen Gewerbebezügen keinerlei Vorgänge im Sinne der §§ 2 bis 14 MaBV angefallen

sind und dieses im Prüfungsbericht ausdrücklich bestätigt wird;

- b) sich im Prüfungszeitraum überhaupt nicht einschlägig im Sinne des § 34c Abs. 1 GewO bestätigt haben, sind zunächst von der Durchführung einer Pflichtprüfung entbunden wenn sie der zuständigen Behörde eine diesbezügliche Erklärung vorlegen.

Die zuständige Behörde kann im Zweifelsfall eine Nachschau nach § 15 MaBV vornehmen oder den Gewerbetreibenden zur Durchführung der Pflichtprüfung nach § 16 MaBV auffordern.

- 13 In Anlage 3 und Anlage 7 wird jeweils der Satz „Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung“ mit Rücksicht auf das inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) gestrichen.

- MBl. NW. 1977 S. 1392.

79037

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1977 (MBl. NW. S. 837)

Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schadorganismen und Krankheiten (WaSi 70)

Im ersten Satz muß es richtig heißen:

Mein RdErl. v. 10. 2. 1970 (SMBl. NW. 79037) ...

- MBl. NW. 1977 S. 1393.

9231

Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/C 4 - 31 - 64 - 43/77 - u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V B 4 - 03 - 57.00 - v. 29. 8. 1977

1 Genehmigungspflicht

- 1.1 Entgeltliche oder geschäftsmäßige Krankentransporte unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241). Sie bedürfen einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG.
- 1.2 Auf Grund § 1 Nr. 2 der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602) sind von der Genehmigungspflicht befreit:
- 1.21 Rettungsdienste und Krankentransporte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern es sich ausschließlich um Beförderungen der in § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481 / SGV. NW. 215) genannten Art handelt. Das gilt auch für freiwillige Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) und Dritte, denen auf Grund einer Vereinbarung nach § 9 RettG Aufgaben der in § 7 Abs. 1 RettG genannten Art übertragen worden sind.
- 1.22 Krankentransporte des Katastrophenschutzes, sofern es sich ausschließlich um Beförderungen von Verletzten und Kranken bei Katastrophen handelt.
- 1.23 Krankentransporte der gesetzlichen Pflichtkrankenkassen, sofern es sich ausschließlich um Beförderungen von Mitgliedern dieser Kassen gemäß §§ 182, 392a der Reichsversicherungsordnung handelt.

- 1.3 Krankenkraftwagen sind Spezialfahrzeuge, die für den Rettungsdienst und den Krankentransport besonders geeignet sind. Nach ihrem Verwendungszweck werden sie unterschieden in:

Rettungswagen (RTW) - DIN 75080 Teil 1 und 2 - und Krankentransportwagen (KTW) - DIN 75080 Teil 1 und 3 -.

- 1.31 Rettungswagen (RTW) sind zum Herstellen und Aufrechterhalten der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (vgl. Nummer 2.15) vor und während der Beförderung bestimmt.
- 1.32 Krankentransportwagen (KTW) sind grundsätzlich für die Beförderung von Nicht-Notfallpatienten bestimmt.
- 1.4 Fahrzeuge normaler Bauart, die bei den unter 1.21 und 1.22 genannten Einrichtungen für Rettungsdienste und Krankentransporte verwendet werden, unterliegen nicht dem RettG und bedürfen somit einer Genehmigung nach § 49 Abs. 4 PBefG.

2 Genehmigungserteilung, Genehmigungsvoraussetzungen, Bedingungen und Auflagen

- 2.1 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- 2.11 die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG erfüllt sind,
- 2.12 sichergestellt ist, daß für den Krankenkraftwagen neben dem Fahrer ein Beifahrer vorhanden ist. Mindestens eine dieser Personen muß als Sanitätshelfer (Ausbildungsumfang: 20 Doppelstunden), die zweite Person in der „Ersten Hilfe“ (Ausbildungsumfang: 8 Doppelstunden) ausgebildet sein. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung, ausgestellt durch eine der freiwilligen Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst) zu erbringen. Für Angehörige kommunaler Einrichtungen kann diese Bescheinigung auch vom zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt werden. Die Ausbildung soll nicht länger als 4 Jahre zurückliegen,
- 2.13 gewährleistet ist, daß Fahrer und Beifahrer mit der Handhabung aller im Krankenkraftwagen vorhandenen Geräte und Einrichtungen vertraut sind,
- 2.14 durch eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit die gesundheitliche Eignung des Krankentransportpersonals nachgewiesen ist. In dem ärztlichen Zeugnis ist insbesondere zu bestätigen, daß bei den betreffenden Personen vor allem eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, sie außerdem an einer sonstigen meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes (BSG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) nicht leiden und daß sie Krankheits-erreger dauernd oder vorübergehend nicht ausscheiden,
- 2.15 ein geeigneter Krankenkraftwagen vorhanden ist. Für die Beförderung uneingeschränkt transportfähiger Kranker und Verletzter (Nicht-Notfallpatienten) sind Krankenkraftwagen geeignet, die den DIN-Vorschriften 75080 Teil 1 und 3 - Krankentransportwagen - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sollen in der Regel auch Notfallpatienten befördert werden, sind nur Krankenkraftwagen geeignet, die die Anforderungen der DIN-Vorschriften 75080 Teil 1 und 2 - Rettungswagen - in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung des Herstellers nachzuweisen, daß das Fahrzeug den DIN-Vorschriften entspricht.
- 2.2 Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu erteilen:
- 2.21 Im Krankentransport dürfen Personen nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Untersuchung nur weiter beschäftigt werden, wenn durch erneute ärztliche Untersuchung die gesundheitliche Eignung im Sinne von 2.14 nachgewiesen wird.
- 2.22 Der Krankenraum des Krankenkraftwagens muß nach jeder Beförderung einer Person, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder dessen ver-

dächtig ist, entseucht werden. Die für den beförderten Kranken benutzte Wäsche ist zur Desinfektion zu bringen und die Trage mit frischer Wäsche auszustatten. Einwegwäsche ist unschädlich zu vernichten. Nach der Desinfektion des Krankenraumes hat das Personal die möglicherweise infizierte Schutzkleidung abzulegen, eine Händereinigung und -desinfektion vorzunehmen und anschließend frische Schutzkleidung anzulegen. Die abgelegte Schutzkleidung ist zur Desinfektion zu bringen.

- 2.23 Es bleibt vorbehalten, die Genehmigung durch weitere Bedingungen und Auflagen zu ergänzen.
- 2.3 Bei der Erteilung der Genehmigung für Krankentransporte mit Krankenkraftwagen sind in die Genehmigungsurkunde und in den daraus zu fertigen Auszug (§ 17 Abs. 6 PBefG) nach den Worten „Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG“ die Worte „zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen“ aufzunehmen.

3 Verfahren

- 3.1 Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu beteiligen.
Das Gesundheitsamt soll insbesondere die Eignung des Personals in gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht überprüfen und beurteilen, ob im Hinblick auf die in 2.15 genannten Verwendungsmöglichkeiten vom Antragsteller ein Rettungswagen (RTW) oder ein Krankentransportwagen (KTW) benötigt wird. Zu prüfen ist auch, ob Ausrüstung und Ausstattung des Fahrzeugs den DIN-Vorschriften entsprechen.
Bei einem Austausch von Krankenkraftwagen beschränkt sich die Prüfung des Gesundheitsamtes auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach 2.15.
- 3.2 Bei Ausübung der Aufsicht nach § 54 PBefG ist das Gesundheitsamt zu beteiligen, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird. Das ist u.a. der Fall, wenn Zweifel bestehen, ob das Fahrzeug in medizinischer Hinsicht noch den Erfordernissen genügt, eine vorschriftsmäßige Desinfektion gewährleistet ist und die Nachweise über die gesundheitliche Eignung des Personals den Anforderungen entsprechen.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers (SMBI. 9231) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 1393.

II.

Finanzminister

Abschlagszahlungen auf die weitere Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1977
B 3003 - 5.6 - IV B 4
- B 2100 - 48 - IV A 2 -

Der Entwurf eines Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes sieht neben der allgemeinen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Gewährung eines Urlaubsgeldes weitere Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge in Artikel II Nr. 4 und in Artikel VII ab 1. 2. 1977 vor.

Die Landesregierung hat beschlossen, auch auf diese Erhöhungen Abschlagszahlungen zu leisten.

Zur Ausführung des Beschlusses der Landesregierung ordne ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes an:

1 Allgemeines

Die sich aus den als Anlage 1 beigelegten Artikeln II Nr. 4 und VII des Gesetzentwurfs ergebenden Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sind bei den Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger des Landes vom Monat Oktober 1977 an zu berücksichtigen. Für die Monate Februar bis September 1977 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt ist den Zahlungsempfängern mitzuteilen.

2 Erhöhung der Dienstbezüge nach Artikel II Nr. 4

Durch die nachträglich in den Gesetzentwurf eingefügte Vorschrift wird die Amtszulage von 28,89 DM, soweit sie bisher Beamten des einfachen Dienstes bis einschließlich BesGr A 4 zustand, auf Beamte im Spitzenamt der Laufbahngruppe ausgedehnt. In Nordrhein-Westfalen sind nur die Ersten Justizhauptwachmeister (BesGr A 5) betroffen.

3 Erhöhung der Versorgungsbezüge nach Artikel VII

- 3.1 Auf Grund der in Artikel VII Nr. 1 vorgesehenen Änderung des § 14 Abs. 1 BeamtVG erhöht sich das Ruhegehalt um 8,65 DM, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag nach der Stufe 2 zugrunde liegt (§ 40 Abs. 2 BBesG, Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG). Voraussetzung ist, daß ein Ortszuschlag der Stufe 2 dem Grunde nach zusteht; die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG findet auf den Erhöhungsbetrag keine Anwendung.
- 3.2 Die Neuregelung knüpft an den Anspruch auf den Ortszuschlag an. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind (vgl. Artikel I § 3 Abs. 5 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes), nehmen daher an der Erhöhung nicht teil.
- 3.3 Die Erhöhung des Ruhegehaltes um 8,65 DM ist Bestandteil des Ruhegehaltes. Daraus folgt u.a., daß der Erhöhungsbetrag
a) bei der Bemessung des Grundbetrages der Sonderzuwendung nach § 7 des Sonderzuwendungsgesetzes,
b) bei dem nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 BeamtVG als Höchstgrenze geltenden Ruhegehalt zu berücksichtigen ist.
Auf die sich nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bestimmende Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG wirkt sich der Erhöhungsbetrag nicht aus.
- 3.4 Bei Unterhaltsbeiträgen nach § 15 BeamtVG oder entsprechender Vorschriften ist der Erhöhungsbetrag durch Erhöhung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Ruhegehaltes zu berücksichtigen.
- 3.5 Der Erhöhungsbetrag gilt als „sonstige Erhöhung“ im Sinne des Artikels IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG und des Artikels 1 § 4 Sätze 4 und 6 HStruktG. Er ist daher voll auf eine Überleitungszulage und eine Ausgleichszulage anzurechnen.
- 3.6 Die Nummern 3.1 bis 3.5 gelten entsprechend für die Hinterbliebenenbezüge, deren Berechnung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das erhöhte Ruhegehalt zugrunde zu legen ist.
- 3.7 Die ab 1. Februar 1977 geltenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestunfallversorgungsbezüge einschließlich der Erhöhungsbeträge nach Artikel VII des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes sowie die ab 1. Februar 1977 geltenden Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus der Anlage 2. Die Mindestbezüge sind ebenfalls unter Vorbehalt zu zahlen.
- 4 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Anlage 1

Artikel II
Sonstige Änderungen des
Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

4. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Besoldungsgruppe A 5 wie folgt geändert:
 - a) Den Amtsbezeichnungen „Betriebsassistent“, „Erster Hauptwachmeister“, „Hauptwart“, „Obertriebwagenführer“ wird die Fußnote ³⁾ angefügt,
 - b) der Amtsbezeichnung „Oberamtsmeister“ wird die Fußnote ⁴⁾ angefügt,
 - c) nach Fußnote ²⁾ werden folgende Fußnoten ³⁾ und ⁴⁾ angefügt:
 - ³⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.
 - ⁴⁾ Erhält im Landesbereich eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.“

Artikel VII
Änderung des Beamten-
versorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Das Ruhegehalt erhöht sich um 8,65 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt.“
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter den Worten „der Besoldungsgruppe A 3“ die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Satz 2“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich eines Betrages nach Absatz 1 Satz 2.“ angefügt.
2. In § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 werden jeweils die Worte „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „(§ 14 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.
3. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden jeweils hinter den Worten „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden hinter den Worten „der Besoldungsgruppe A 3“ die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt und die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
4. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „nach Absatz 4“ die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
5. In § 54 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 50 Abs. 1“ die Worte „und des Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
6. In § 61 Abs. 2 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
7. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden hinter den Worten „zweiundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden hinter den Worten „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ die Worte „zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
8. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter den Worten „Die §§ 3, 9 Abs. 2,“ die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

**Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen
ab 1. Februar 1977**

	Ledige und Geschiedene ³⁾ § 40 Abs. 1 BBesG	Verheiratete und Verwitwete § 40 Abs. 2 BBesG		§ 40 Abs. 5 BBesG
	Stufe 1 DM	Stufe 2 DM		
1. Mindestversorgungsbezüge nach § 14 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG				
Ruhegehalt	1 037,72	1 099,32	1 068,52	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	—	8,65	8,65	
	1 037,72	1 107,97	1 077,17	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	35,—	35,—	35,—	
	1 072,72	1 142,97	1 112,17	
Witwengeld ¹⁾	—	664,79	—	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	35,—	—	
	—	699,79	—	
Halbwaisengeld ¹⁾	—	132,96	—	
Vollwaisengeld ¹⁾	207,55	221,60	—	
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfall- versorgungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG				
Ruhegehalt	1 197,36	1 268,45	1 232,91	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	—	8,65	8,65	
	1 197,36	1 277,10	1 241,56	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	35,—	35,—	35,—	
	1 232,36	1 312,10	1 276,56	
Witwengeld ¹⁾	—	766,26	—	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	35,—	—	
	—	801,26	—	
Waisengeld ¹⁾ ²⁾ (§ 39 Abs. 1)	359,21	383,13	—	
Halbwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	—	153,26	—	
Vollwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	239,48	255,42	—	
Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (§ 40)	492,95	524,84	—	
3. Mindestkürzungsgrenzen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG				
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 945,60	2 064,08	2 004,84	
Waisen	778,24	825,64	—	

	Ledige und Geschiedene ³⁾ § 40 Abs. 1 BBesG	Verheiratete und Verwitwete § 40 Abs. 2 BBesG		§ 40 Abs. 5 BBesG
	Stufe 1 DM	Stufe 2 DM		
Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin				
1. Mindestversorgungsbezüge nach § 14 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG				
Ruhegehalt	1 059,48	1 121,09	1 090,28	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	—	8,65	8,65	
	1 059,48	1 129,74	1 098,93	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	35,—	35,—	35,—	
	1 094,48	1 164,74	1 133,93	
Witwengeld ¹⁾	—	677,85	—	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	35,—	—	
	—	712,85	—	
Halbwaisengeld ¹⁾	—	135,57	—	
Vollwaisengeld ¹⁾	211,90	225,95	—	
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfall- versorgungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG				
Ruhegehalt	1 222,47	1 293,56	1 258,02	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	—	8,65	8,65	
	1 222,47	1 302,21	1 266,67	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	35,—	35,—	35,—	
	1 257,47	1 337,21	1 301,67	
Witwengeld ¹⁾	—	781,33	—	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	—	35,—	—	
	—	816,33	—	
Waisengeld ¹⁾ ²⁾ (§ 39 Abs. 1)	366,75	390,67	—	
Halbwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	—	156,27	—	
Vollwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	244,50	260,45	—	
Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (§ 40)	502,99	534,89	—	
3. Mindestkürzungsgrenzen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG				
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 987,45	2 105,93	2 046,69	
Waisen	794,98	842,38	—	

Zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen. Die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG betragen

für 1 Kind	85,14 DM
für 2 Kinder	166,51 DM
für 3 Kinder	204,26 DM
für 4 Kinder	275,81 DM
für 5 Kinder	347,36 DM
für 6 Kinder	436,48 DM

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegs- und Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

³⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BBesG und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Tarif
über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 24. 8. 1977 - V/B 4 - 44 - 60

Folgenden Tarif habe ich am 24. 8. 1977 gemäß § 91 II 15
Preußisches Allgemeines Landrecht festgestellt.

**Tarif über Verkehrsabgaben
für Kanalhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 24. 8. 1977****1 Geltungsbereich**

- 1.1 Im Bereich der nachstehend aufgeführten Kanalhäfen werden Verkehrsabgaben (Hafengeld, Ufergeld) nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben:
 - 1.1.1 Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH, Dorsten
- km 31,66 des Wesel-Datteln-Kanals -
 - 1.1.2 Dorstener Industriehafen Gebrüder Müller GmbH, Dorsten
- km 27 des Wesel-Datteln-Kanals -
 - 1.1.3 Dortmund Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund
- km 0,0 bis 1,44 und km 2,4 bis 2,9 des Dortmund-Ems-Kanals -
 - 1.1.4 Städtischer Hafen Essen
- km 16,7 des Rhein-Herne-Kanals -
 - 1.1.5 Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen
- km 23,83 bis 24,5 des Rhein-Herne-Kanals -
 - 1.1.6 Stadtwerke Hamm
- km 33,8 bis 35,74 des Datteln-Hamm-Kanals -
 - 1.1.7 Stadthafen Lünen GmbH, Lünen
- km 11,2 des Datteln-Hamm-Kanals -
 - 1.1.8 Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim a. d. Ruhr
- km 8,175 bis 9,6 der Ruhr, soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist -
 - 1.1.9 Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.)
- km 67,23 bis 67,9 des Dortmund-Ems-Kanals -
 - 1.1.10 Stadt Recklinghausen
- km 34,8 des Rhein-Herne-Kanals -
 - 1.1.11 Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Herne 2
- km 30,3 bis 30,9 (links) und km 31,6 bis 32,2 (rechts) des Rhein-Herne-Kanals -
 - 1.1.12 Hafen der Stadt Ibbenbüren in Ibbenbüren-Uffeln
- km 4,531 des Mittellandkanals -
- 1.2 Die Verkehrsabgaben enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeits-tonnen sind die Angaben hierüber in den Eich-scheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.
- 2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von vereidigten Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dieses zugrunde zu legen. Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:
 - 2.2.1 bei schwerem Holz (Afrik. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisan-

der, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano)

für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 900 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2 300 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3 700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3 600 kg

- 2.2.2 bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)

für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm)	= 700 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Cand. Cord	= 1 700 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2 800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2 600 kg

2.3 Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite - bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite - zu ermitteln.

2.4 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

2.5 Die Abgabebeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

3 Besondere Bestimmungen

3.1 Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet

3.1.1 für Fahrzeuge,
die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 4 Dpf/t Tragf.

oder
die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löszeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage 4 Dpf/t Tragf.

Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf 2 Dpf/t Tragf.

3.1.2 für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 8 Dpf/t Tragf.

3.1.3 für Fahren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen und für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen 7 Dpf/m²

3.1.4 für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden 400 Dpf bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich 4 Dpf/t Tragf.

3.2 Für Sportfahrzeuge ist Hafengeld nach besonderer Vereinbarung zu erheben.

4 Ufergeld

4.1 Ufergeld wird erhoben für

4.1.1 Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden

4.1.2 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben

4.1.3 Güter, die nach den Verladepapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, zu Schiff ankommen, ausgeladen und innerhalb von 14 Kalendertagen unverändert wieder auf ein Schiff verladen werden,

- ohne das Hafengebiet verlassen zu haben; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
- 4.1.4 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben
- 4.1.5 Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
- 4.2 Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland - V. Bl. 1959 S. 95 - in der Fassung vom 1. Januar 1961 - V. Bl. 1960 S. 256 - nebst Nachträgen) anzuwenden.
Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 4.3 Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben
- | | |
|----------------------------------|--------|
| für Güter der Güterklasse I/II | 83 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III/IV | 56 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V | 41 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI | 35 Dpf |
- jedoch im Hafen der
- 4.3.1 Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH, Dorsten
- | | |
|--|--------|
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 26 Dpf |
|--|--------|
- 4.3.2 des Dorstener Industriehafens Gebrüder Müller GmbH, Dorsten
- | | |
|--|--------|
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 38 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 27 Dpf |
| für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 30 Dpf |
- 4.3.3 der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund
- | | |
|---|--------|
| für Eisen (Nr. M 128c, Nr. M 128d, Nr. M 128g, Nr. 132, Nr. M 133g, Nr. 133h, Nr. M 133i, Nr. M 133k, Nr. M 140, Nr. 141, Nr. M 179, Nr. 182, Nr. 184, Nr. M 185 bis 187) | 42 Dpf |
| für Getreide und Malz (Nr. 315 bis 317 und Nr. 613) | 36 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 22 Dpf |
| für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 24 Dpf |
| für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) | 12 Dpf |
- 4.3.4 der Stadt Essen
- | | |
|--|--------|
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 22 Dpf |
|--|--------|
- 4.3.5 der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen
- | | |
|--|--------|
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 34 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 23 Dpf |
- 4.3.6 der Stadtwerke Hamm
- | | |
|----------------------------------|--------|
| an nicht verpachteten Plätzen | |
| für Güter der Güterklasse I/II | 93 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III/IV | 70 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V | 44 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI | 41 Dpf |
| an verpachteten Plätzen | |
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 36 Dpf |
| für Zement (Nr. 1076) | 33 Dpf |
- für Gas-, Heiz- und Dieselöl (Nr. 771 und 772) 46 Dpf
- für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) 27 Dpf
- für Steinkohlenkoks (Nr. 527) 28 Dpf
- für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 21 Dpf
- 4.3.7 der Stadthafen Lünen GmbH, Lünen
- | | |
|--|--------|
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 35 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 25 Dpf |
| für Steinkohle und Steinkohlenkoks (Nr. 527 und Nr. 528) | 21 Dpf |
- 4.3.8 des Rhein-Ruhr-Hafens Mülheim a. d. Ruhr
- | | |
|---|--------|
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 36 Dpf |
| für Schrott (Nr. 176 und 177) | 28 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 20 Dpf |
| für Mineralöle (Nr. 769 bis 776) bei einem Jahresumschlag über das Ufer über 250 000 t bis zu 400 000 t | 31 Dpf |
| über 400 000 t | 29 Dpf |
- 4.3.9 der Stadtwerke Münster GmbH, Münster (Westf.)
- | | |
|--|--------|
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 36 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 27 Dpf |
- 4.3.10 der Stadt Recklinghausen
- | | |
|--|--------|
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 36 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 26 Dpf |
- 4.3.11 der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Herne 2
- | | |
|--|--------|
| für Getreide (Nr. 315 bis 317) | 36 Dpf |
| für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) | 26 Dpf |
| für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240) Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830), sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) | 25 Dpf |
| Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 1 Million t Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) im West- und Osthafen im Kalenderjahr zugunsten eines Absenders oder Empfängers wird auf das erhobene Ufergeld gegen Nachweis ein Rabatt von 6 Dpf je Tonne gewährt. | 17 Dpf |
- 4.4 Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz 3 vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste mindestens jedoch für ein Fahrzeug
- | |
|---------|
| 3 Dpf |
| 300 Dpf |
- 5 **Befreiungen**
- Befreit sind vom Hafengeld
- 5.1 Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.
- 5.2 Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.
- 5.3 Wasserfahrzeuge während der Zeit, in der sie in Häfen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn AG Dortmund, auf Helling liegen.
6. Der Tarif tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

**Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten****Landveräußerung und Landverpachtung
Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
v. 30. 8. 1977 - III B 3 - 228 - 23308

Gem. Nummer 2.4 meines RdErl. v. 11. 7. 1975 (SMBL.
NW. 7817) wird folgendes bekanntgegeben:

Gemarkung bzw. vermessungstechnischer Bezirk:

Altkalkar

vermessungstechnische Bezeichnung:

Flur 4 Nrn. 699 und 1211

Wirtschaftsart:

Hof- und Gebäudefläche, Garten (Gärtnerei) und Ak-
kerland

Lage:

Mühlenfeld 99 V (jetzt Hammelweg 7)

Größe:

178,37 ar

Name und Anschrift der zur Veräußerung bzw. Verpach-
tung ermächtigten Stelle:

Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für
Landentwicklung (DGL) GmbH, 4000 Düsseldorf,
Kaiserswerther Str. 183

Geschäftszeichen, unter dem das Grundstück bei der er-
mächtigten Stelle geführt wird:

SO 28 - Da/Le - UR-Nr. 1924 für 1975

- MBL NW. 1977 S. 1400.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.